



Abteilung VI
F-75/2025

Urteil vom 10. September 2025

Besetzung

Richter Sebastian Kempe (Vorsitz),
Richterin Susanne Genner,
Richterin Christa Preisig,
Gerichtsschreiberin Caroline Rausch.

Parteien

A. _____,
vertreten durch Lea Hungerbühler, Rechtsanwältin und
Claire Lacour, AsyLex,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Vorinstanz.

Gegenstand

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone;
Verfügung des SEM vom 3. Dezember 2024.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer (A._____, geb. 1999, Afghanistan) suchte gemeinsam mit seiner Mutter (B._____, geb. 1971, Afghanistan) und seinen zwei minderjährigen Geschwistern (C._____, geb. 2010 und D._____, geb. 2015, beide Afghanistan) am 28. Januar 2024 in der Schweiz um Asyl nach.

B.

Am 6. Dezember 2023 hatte Griechenland den Beschwerdeführer und seine Angehörigen (vorstehend Bst. A) als Flüchtlinge anerkannt und ihnen Aufenthaltstitel verliehen.

C.

Am 10. Mai 2024 wurde der Beschwerdeführer dem Kanton E._____ zugewiesen.

D.

Die Mutter und die Geschwister des Beschwerdeführers wurden am 13. Mai 2024 dem Kanton F._____ zugewiesen.

E.

Mit Verfügung vom 14. Mai 2024 nahm die Vorinstanz die Geschwister und die Mutter des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz auf.

F.

Mit Verfügung vom gleichen Tag trat die Vorinstanz hingegen auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein und ordnete gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG seine Wegweisung aus der Schweiz nach Griechenland an.

G.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Urteil E-3220/2024 vom 30. Mai 2024 eine dagegen erhobene Beschwerde ab und verneinte dabei unter anderem ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Familie in der Schweiz.

H.

Am 17. Juni 2024 wurde die damals 8-jährige Schwester des Beschwerdeführers wegen einer Panikattacke und Dissoziationen hospitalisiert.

I.

Am 12. Juli 2024 reichten die minderjährigen Geschwister des Beschwerdeführers hinsichtlich dessen Wegweisung eine Beschwerde beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) gegen das rechtskräftige Urteil E-3220/2024 vom 30. Mai 2024 ein.

J.

Am 22. Juli 2024 erliess der CRC vorsorgliche Massnahmen und forderte die Schweiz auf, die Wegweisung des Beschwerdeführers während der Prüfung der Beschwerde auszusetzen.

K.

Am 22. Juli 2024 ersuchte die Vorinstanz das Migrationsamt des Kantons E._____, den Vollzug der Wegweisung einstweilen auszusetzen. Dem Beschwerdeführer wurde am 2. August 2024 ein N-Ausweis ausgestellt.

L.

Die mittlerweile 9-jährige Schwester des Beschwerdeführers befand sich im Zeitraum vom 9. bis 30. September 2024 in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung.

M.

Mit Eingabe vom 16. September 2024 beantragte der Beschwerdeführer einen Kantonswechsel in den Kanton F._____.

N.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit, dass sie aufgrund einer vorfrageweisen Prüfung seines Gesuchs davon ausgehe, dass kein Anspruch auf einen Kantonswechsel bestehe und dass sie das Gesuch zur Stellungnahme an die kantonalen Migrationsbehörden weiterleite.

O.

Das Migrationsamt des Kantons E._____ stimmte dem Kantonswechselgesuch am 22. Oktober 2024 zu.

P.

Das Migrationsamt des Kantons F._____ reichte keine Stellungnahme ein.

Q.

Die Vorinstanz lehnte das Kantonswechselgesuch mit Verfügung vom 3. Dezember 2024 ab.

R.

Mit Entscheid vom 5. Dezember 2024 errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde G. _____ (nachfolgend KESB) für die Geschwister des Beschwerdeführers wegen Gefährdung des Kindeswohls eine Erziehungsbeistandschaft.

S.

Mit Eingabe vom 6. Januar 2025 erhob der Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 3. Dezember 2024 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er beantragte deren Aufhebung und die Gutheissung des Kantonswechselgesuchs vom Kanton E. _____ in den Kanton F. _____; eventualiter sei die Angelegenheit zur vertieften Abklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In formeller Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Einsetzung seiner Vertreterin als amtliche Anwältin.

T.

Mit Zwischenverfügung vom 22. Januar 2025 gewährte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ab.

U.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 reichte die Vorinstanz eine Vernehmung ein.

V.

Am 5. März 2025 reichte der Beschwerdeführer eine Replik ein.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Beschwerde hin Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel (Art. 105 und Art. 107 Abs. 1 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

1.3 Entscheide über die Zuweisung der asylsuchenden Person an einen Kanton können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. Art. 13 Abs. 1 BV; Art. 8 Ziff. 1 EMRK; siehe ferner BVGE 2008/47 E. 1.2 und 1.3.2 f.). Gleiches gilt rechtsprechungsgemäss für den Entscheid über einen Kantonswechsel (BVGE 2009/54 E. 1.3.1).

Der Beschwerdeführer rügt in vertretbarer Weise eine Verletzung dieses Grundsatzes und beantragt die Zuweisung an den Kanton F._____, den Wohnort seiner Mutter und seiner zwei minderjährigen Geschwister. Er macht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen und sich geltend.

1.4 Da der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (vgl. Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2.

2.1 Gemäss Art. 27 Abs. 3 erster und zweiter Satz AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

2.2 Ein Kantonswechsel wird bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegenden Gefährdungen von Personen verfügt (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).

2.3 Der Begriff der «Einheit der Familie» gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1). Er umfasst in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen sowie deren minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e AsylV 1).

2.4 Andere familiäre Beziehungen stehen nur in besonderen Fällen unter dem Schutz des grundrechtlichen Anspruchs auf Achtung des Familienlebens und damit der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG. Hinsichtlich Beziehungen zwischen Verwandten ausserhalb der Kernfamilie, namentlich solchen von erwachsenen Kindern zu ihren Eltern oder unter Geschwistern, setzt die Berufung auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK voraus, dass sich die ausländische Person in einem besonderen, über die üblichen affektiven Bindungen hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis zum anwesenheitsberechtigten Elternteil beziehungsweise Geschwister befindet (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BGE 144 II 2 E. 6.1; Urteil des BGer 6B_108/2024 vom 1. Mai 2024 E. 4.5). Zur Beurteilung, ob ein rechtlich relevantes Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist auf eine Gesamtwürdigung des konkreten Einzelfalls unter Einbezug der individuellen und soziokulturellen Lebenssituation der betroffenen Personen abzustellen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5051/2023 vom 28. September 2023 E. 7.2. m.H.). Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts begründet das Bedürfnis nach affektiver oder psychischer Unterstützung durch die Angehörigen für sich allein grundsätzlich noch kein Abhängigkeitsverhältnis (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 8.3.5; Urteile des BVGer D-5051/2023 vom 28. September 2023 E. 7.2; E-317/2022 vom 10. Februar 2023 E. 7.2.1; F-1568/2022 vom 12. April 2022 E. 7.6.2). In den Anwendungsbereich fallen hingegen Situationen schwerer psychischer Störungen nach Traumata, in denen sich die Anwesenheit eines nahen Angehörigen als unerlässlich erweist, um eine gewisse psychische Stabilität zu gewährleisten und eine schwere Dekompensation auf Dauer zu vermeiden (vgl. Urteile des BVGer F-5666/2023 vom 29. November 2023 E. 6.2; D-989/2023 vom 3. März 2023 E. 6.2.4; F-260/2021 vom 22. Juli 2021 E. 8.4 je m.w.H.). Das die Zuständigkeit begründende Abhängigkeitsverhältnis bleibt dabei auf Situationen besonderer Hilfsbedürftigkeit beschränkt (vgl. Urteil des BVGer E-3660/2019 vom 29. August 2019 E. 6.2.2 m.H.).

Zwischen Geschwistern kann sich eine solche Abhängigkeit etwa dann ergeben, wenn ein Erwachsener anstelle der Eltern für einen unselbständigen Geschwisterteil die Betreuung und Fürsorge und damit eigentlich die Elternrolle übernimmt (vgl. BGE 120 Ib 157 E. 1d und bspw. Urteil des BVGer F-3226/2024 vom 30. Januar 2024 E. 7). Bei Minderjährigen ist generell von einer besonderen Unterstützungsbedürftigkeit auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-6039/2012 vom 16. Mai 2013).

2.5 Bei weggewiesenen Personen, denen das SEM nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine Ausreisefrist angesetzt hat, ist ein Verfahren

zwecks Kantonswechsel grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings gilt dies mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR nicht uneingeschränkt (Urteil des BVGer F-2541/2022 vom 2. August 2024 E. 3.2 mit Verweisen auf Urteil des BGer 2A.361/2004 vom 15. September 2004 E. 1.3 bzw. BGE 137 I 113 E. 6.2 m.w.H.).

2.6 In zwei Urteilen vom 29. Juli 2010, Agraw gegen die Schweiz Nr. 3295/06 und Mengesha Kimfe gegen die Schweiz Nr. 24404/05, entschied der EGMR, dass die Weigerung, die Kantonszuweisung eines Paares abgelehnter Asylbewerber, die auf ihre «Abschiebung» warten, zu ändern, angesichts der aussergewöhnlichen Umstände des Falles eine Einschränkung des Familienlebens darstellte, die mit Artikel 8 EMRK unvereinbar war. Konkret legte der EGMR in diesen beiden Fällen dar, dass die Ablehnung eines Kantonswechselgesuchs von weggewiesenen Asylsuchenden Art. 8 EMRK verletzt, wenn die privaten Interessen der weggewiesenen Asylsuchenden an einem solchen Wechsel das Interesse des Staates an einer ausgewogenen Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone überwiegen. Zwar erklärte der Gerichtshof die Interessen der Schweiz, die Asylbewerber gleichmässig auf die Kantone zu verteilen und den Status von weggewiesenen Asylbewerbern aufgrund des Abschlusses ihres Verfahrens nicht mehr zu ändern, für grundsätzlich legitim. So hielt er in diesem Zusammenhang denn auch fest, dass sich ausländische Familienangehörige von in der Schweiz lebenden Ausländern gestützt auf Art. 8 EMRK nicht einfach dort niederlassen können, wo es ihnen beliebt. Der Gerichtshof hob jedoch hervor, dass es sich in den beiden konkreten Fällen um eine Lebensgemeinschaft handelte, die als Kernfamilie im Sinne von Art. 8 EMRK zu qualifizieren war. Dabei gestaltete sich der Wegweisungsvollzug faktisch als unmöglich, so dass es für die Betroffenen ausgeschlossen war, ausserhalb der Schweiz ein Familienleben zu führen. Hinzu kam, dass das Zusammenleben im selben Kanton bereits seit 5 Jahren verweigert wurde. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Umstände gewichtete der EGMR das Interesse der Asylsuchenden an einem Kantonswechsel höher als die Interessen des Staates.

3.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer zwar rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen (vgl. vorne Bst. G), der Vollzug der Wegweisung wurde jedoch einstweilen ausgesetzt, nachdem der CRC vorsorgliche Massnahmen zu seinen Gunsten erlassen hat (Bst. J und K). Am 2. August 2024 wurde dem Beschwerdeführer ein N-Ausweis ausgestellt. Daraus ergibt sich, dass der Vollzug der Wegweisung auf unbestimmte Zeit,

voraussichtlich über mehrere Jahre hinweg, unterbleiben dürfte. Da sich der Beschwerdeführer mithin über längere Zeit weiter in der Schweiz aufhalten wird, steht ihm das Verfahren nach Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG grundsätzlich offen beziehungsweise seine rechtskräftige Wegweisung einem solchen nicht entgegen.

4.

Der Beschwerdeführer macht ein Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Mutter und seinen beiden minderjährigen Geschwistern, insbesondere seiner 9-jährigen Schwester, geltend. Aufgrund des grossen Altersunterschiedes (vgl. vorne Bst. A) und der besonderen familiären Verhältnisse sei er für seine Geschwister immer eine «zusätzliche» Vaterfigur und wichtige Bezugsperson gewesen. (Hinsichtlich des Vaters hat der Beschwerdeführer im Asylverfahren im Rahmen seiner Stellungnahme zur Wegweisung nach Griechenland vom 1. März 2024 angegeben, dieser sei ungefähr im September 2022 in Afghanistan verhaftet worden und man habe seitdem nichts mehr von ihm gehört.) Aufgrund des sehr schlechten körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes seiner Mutter habe er die Erziehung seiner Geschwister übernehmen müssen. Er habe sich um ihre täglichen Bedürfnisse gekümmert und damit der kulturellen Erwartung entsprochen, dass er als ältester Mann der Familie für deren Versorgung verantwortlich sei.

5.

5.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits im Urteil E-3220/2024 vom 30. Mai 2024 mit dem Vorliegen eines allfälligen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen auseinandergesetzt.

In Bezug auf die Mutter des Beschwerdeführers hielt es fest, dass deren gesundheitliche Beeinträchtigungen – zum damaligen Zeitpunkt: Rücken- und Gelenkschmerzen, Magen- und Herzbeschwerden sowie Bluthochdruck – nicht derart gravierend seien, dass sie ein Abhängigkeitsverhältnis zum Beschwerdeführer begründen könnten. Auch der Umstand, dass die Mutter Analphabetin sei und keine Fremdsprachen spreche, reiche nicht aus, um eine spezifisch auf die Person des Beschwerdeführers bezogene Abhängigkeit zu begründen.

Im Hinblick auf die beiden minderjährigen Geschwister hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer zwar eine enge Beziehung zu ihnen habe, insbesondere in seiner Rolle als ihre Ansprechperson. Dies reiche jedoch nicht aus, um ein besonderes

Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu begründen. Auch wenn sich die Kinder in einem fremden Land befänden, gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre hier anwesende Mutter sie ohne die persönliche Hilfe des Beschwerdeführers nicht angemessen betreuen, ihnen als Vertrauensperson Sicherheit bieten und für ihr Wohlergehen sorgen könne. Es sei trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Mutter des Beschwerdeführers nicht davon auszugehen, dass sie die Betreuungs- und Erziehungsfunktion gegenüber ihren beiden Kindern nicht wahrnehmen könne. Mit Hilfe der Schule und der dort tätigen Betreuungspersonen könnten sich die beiden Kinder schrittweise in der Schweiz integrieren und ein neues Beziehungsnetz aufbauen. Die geltend gemachte Betreuungsbedürftigkeit der minderjährigen Geschwister hänge somit nicht von der Person des Beschwerdeführers ab.

5.2 Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2024 sind gut 14 Monate vergangen. In der Zwischenzeit hat der CRC vorsorgliche Massnahmen angeordnet (vorne Bst. J) und die KESB hat für die Geschwister des Beschwerdeführers eine Erziehungsbeistandschaft infolge Kindwohlgefährdung errichtet (Bst. R). Der Beschwerdeführer macht zudem substantiiert geltend, dass sich der Gesundheitszustand seiner Geschwister verschlechtert habe. Der rechtserhebliche Sachverhalt hat sich damit potentiell massgeblich weiterentwickelt und ist zu aktualisieren (vgl. nachfolgend E. 6).

6.

6.1 Am 17. Juni 2024 wurde die damals 8-jährige Schwester des Beschwerdeführers wegen einer Panikattacke und Dissoziationen hospitalisiert. Aus dem Austrittsbericht des Ostschweizer Kinderspitals vom 18. Juni 2024 geht hervor, dass diese Symptomatik aufgrund der schwierigen Familiengeschichte und insbesondere des drohenden Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers auftrat.

6.2 Am 22. Juli 2024 erliess der CRC vorsorgliche Massnahmen und forderte die Schweiz auf, die Wegweisung des Beschwerdeführers während der Prüfung der dort anhängig gemachten Beschwerde auszusetzen.

6.3 Im Zeitraum vom 9. September bis zum 30. September 2024 befand sich die Schwester des Beschwerdeführers in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Aus dem Verlaufsbericht des Spitals F._____ vom 3. Oktober 2024 geht hervor, dass bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wurde, sie unter wiederkehrenden

Panikattacken leidet und deutliche Suizidgedanken aufgrund des drohenden Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers hegt. Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass sie aufgrund ihrer Fluchtanamnese, der familiären Instabilität sowie des drohenden Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers ein schweres Bild einer emotionalen Überforderung zeigt. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht berge der Wegweisungsvollzug ihres Bruders ein erhebliches Risiko, dass sie in ihrer emotionalen und psychischen Entwicklung stark beeinträchtigt werde. Es solle eine engmaschige Überwachung der Suizidgedanken erfolgen.

6.4 Mit Entscheid vom 5. Dezember 2024 ordnete sodann die KESB für die Geschwister des Beschwerdeführers wegen Gefährdung des Kindeswohls eine Erziehungsbeistandschaft an.

Die Erziehungsbeistandschaft wird angeordnet, wenn der Beizug einer Drittperson für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig erscheint (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 7. Aufl. 2022, S. 482). Die Gefährdung muss von bestimmter Erheblichkeit und die drohende Beeinträchtigung ernstlich sein (vgl. YVO BIDERBOST, in: Arnet/Breitschmid/Jungo [Hrsg.], CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 307 N 10).

Dem Entscheid der KESB ist zu entnehmen, dass die Mutter des Beschwerdeführers körperlich und psychisch angeschlagen ist. Insbesondere kann sie nicht weit gehen und nicht lange sitzen. Menschengruppen überfordern sie schnell und sie spricht nur ihre Muttersprache Dari. Alltagsaufgaben wie Kochen kann sie nur selten übernehmen. Aufgrund dieser Beschwerden könne sie ihre Mutterrolle nicht wahrnehmen. Die 9-jährige Schwester des Beschwerdeführers habe die Verantwortung für die Familie übernommen. Sie «manag[e]» die Familie, habe sehr schnell Deutsch gelernt und oftmals die Anliegen und Wünsche der Mutter übermittelt. Am 17. Juni 2024 habe der Stress bei ihr zu einem Nervenzusammenbruch mit anschliessender Apathie geführt (vgl. oben E. 6.1 und 6.3).

Trotz der Sistierung des Vollzuges der Wegweisung des Beschwerdeführers halte die davon herrührende Belastung seiner Geschwister an, da sein Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt sei und er vorläufig nur über eine «befristete Aufenthaltsbewilligung» verfüge. Zudem sei davon auszugehen, dass sich die Ereignisse rund um das plötzliche Verschwinden des Vaters sowie die beschwerliche Flucht nach Europa belastend auf die

Geschwister auswirkten. Gleiches gelte im Hinblick auf die (physischen und psychischen) Beschwerden der Mutter, die dazu führten, dass insbesondere die Tochter viel Verantwortung für die Familie übernehme. Dies berge das Risiko, dass für sie dadurch wichtige Themen und Entwicklungsschritte zu kurz kämen und es zu einer Rollenumkehr zwischen ihr und der Mutter komme.

Abschliessend ist dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Mutter des Beschwerdeführers als einzige Bezugsperson seiner Geschwister aufgrund ihrer eigenen Lebensumstände belastet sei und es fraglich erscheine, ob sie ihre minderjährigen Kinder in den verschiedenen Bereichen tatsächlich angemessen unterstützen könne, weshalb in einer Gesamtbetrachtung das Wohl der Kinder gefährdet erscheine. Nach Einschätzung der KESB sind die Kinder daher zur Bewältigung ihrer herausfordernden Lebenssituation und zur Sicherung ihres Wohls auf Unterstützung angewiesen.

Die Erziehungsbeistandschaft für die Geschwister des Beschwerdeführers dauert soweit ersichtlich aktuell weiter an.

7.

7.1 Nach dem Gesagten ist aufgrund der Erziehungsbeistandschaft und der begründenden Ausführungen im diesbezüglichen Entscheid der KESB rechtsgenügend festgestellt, dass im heutigen Zeitpunkt das Kindeswohl der minderjährigen Geschwister des Beschwerdeführers gefährdet ist. Die Geschwister und die Mutter des Beschwerdeführers sind bei der Bewältigung des Alltags auf Unterstützung angewiesen.

7.2 Bei einer Gesamtwürdigung der Akten geht das Gericht davon aus, dass der Beschwerdeführer gewillt und als enge Vertrauensperson beziehungsweise Vaterfigur auch in der Lage ist, entscheidend zur Stabilisierung der labilen und überfordernden psychischen Situation seiner Angehörigen beizutragen. Er nahm schon in der Vergangenheit eine Elternrolle wahr und sorgte anstelle der Mutter für seine minderjährigen und unselbständigen Geschwister. Die vorstehende Einschätzung drängt sich insbesondere hinsichtlich seiner 9-jährigen Schwester auf. Gestützt auf die Berichte der involvierten Fachpersonen ist damit zu rechnen, dass eine weitere Trennung vom Beschwerdeführer zu einer schweren psychischen Dekompensation bei dem Kind führen und sich negativ auf dessen Entwicklung auswirken würde.

7.3 Mithin ist im heutigen Zeitpunkt – anders als noch bei Fällung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3220/2024 vom 30. Mai 2024 – ein über die normalen affektiven Bindungen hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter sowie seinen Geschwistern zu bejahen. Namentlich bei seiner 9-jährigen Schwester ist davon auszugehen, dass sie auf seine Fürsorge und Unterstützung angewiesen ist. Massgebend für diese veränderte Beurteilung sind insbesondere die aus dem zwischenzeitlich ergangenen Entscheid der KESB ersichtliche eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Mutter und die damit einhergehende Kindswohlgefährdung.

7.4 Wenn die Vorinstanz im Rahmen ihrer Vernehmlassung vorbringt, durch die Anordnung der Beistandschaft habe sich die familiäre Situation im Vergleich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung deutlich verbessert und die notwendige Begleitung (der Mutter und der Geschwister des Beschwerdeführers) scheine auch für die Zukunft gewährleistet, macht sie damit sinngemäss geltend, dass die erforderliche Unterstützung und Betreuung der Familienangehörigen des Beschwerdeführers hinreichend durch Dritte gewährleistet werden kann. Inwieweit dies effektiv zutrifft, erscheint aufgrund der heutigen Aktenlage insbesondere mit Blick auf die 9-jährige Schwester des Beschwerdeführers fraglich. Die Frage braucht indes nicht geklärt zu werden, zumal der Umstand, dass sich die vom unterstützungsbedürftigen Familienmitglied benötigte Unterstützung prinzipiell auch durch jemand anderes als das unterstützungswillige Familienmitglied erbringen lässt, für sich allein genommen nicht für die Verneinung eines Abhängigkeitsverhältnisses ausreichen kann.

7.5 Aufgrund des festgestellten Abhängigkeitsverhältnisses fällt die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinen Angehörigen in den Schutzbereich des in Art. 8 EMRK verbürgten Anspruchs auf Achtung des Familienlebens. Angesichts der grundrechtlich geschützten Familienbeziehung zu seiner Familie beruft sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Kantonswechselgesuchs zu Recht auf den in Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 genannten Anspruch auf Einheit der Familie (vgl. oben E. 2). Die Vorinstanz hat den Kantonswechsel nach Massgabe der genannten Bestimmung zu Unrecht verweigert.

8.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG). Sie ist daher in Gutheissung

der Beschwerde aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer dem Kanton F. _____ zuzuweisen.

9.

9.1 Für dieses Verfahren sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

9.2 Für die der obsiegenden Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten ist eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-4483/2024 vom 1. November 2024 E. 9.2 ist indes einstweilen davon auszugehen, dass die Rechtsvertreterin respektive der Verein AsyLex eine Rechnungsstellung, welche einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Parteientschädigung begründen würde, nicht zu belegen vermag. Dementsprechend ist im vorliegenden Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

10.

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung vom 3. Dezember 2024 wird aufgehoben.

3.

Die Vorinstanz wird angewiesen, den Kantonswechsel zu bewilligen.

4.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

6.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die kantonalen Migrationsbehörden und die Vorinstanz.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Sebastian Kempe

Caroline Rausch

Versand: